
**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik – Allgemeine
Aussprache**

Titel: Medizinischer Einsatz von Cannabis-Arzneien und -Blüten auf
wissenschaftlich gesicherter Grundlage

Beschluss

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache Ib - 04) beschließt der
122. Deutsche Ärztetag 2019:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Forschungsprogramm zum medizinischen Nutzen der seit 10.03.2017 zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähigen Cannabis-Arzneien und -Blüten aufzulegen. Die Studie "Cannabis: Potential und Risiken" (CaPRis) hat aufgezeigt, dass der wissenschaftliche Kenntnisstand zu Wirkungen und Nebenwirkungen der in der Cannabispflanze enthaltenen Cannabinoide weiterhin völlig unzureichend ist.

Vor einem breiten Einsatz in der medizinischen Versorgung sollten diese jedoch im Sinne einer verantwortungsvollen Patientenversorgung zunächst hinreichend erforscht und mögliche Indikationsgebiete wissenschaftlich gesichert sein.

Begründung:

Nach dem am 10.03.2017 in Kraft getretenen Gesetz "Cannabis als Medizin" haben Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung, für die keine andere medizinische Leistung zur Verfügung steht oder nicht mehr zur Anwendung kommen kann oder für die eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht, Anspruch auf eine ärztliche Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität oder auf eine Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon (siehe § 31 Abs. 6 SGB V).

Ein Indikationskatalog für die Verordnung zulasten der GKV konnte bislang aufgrund nicht ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht festgelegt werden. Die bestehende Rechtslage weckt Begehrlichkeiten sowohl aufseiten von Patientinnen und Patienten als auch auf der der pharmazeutischen Industrie.

Aufgrund des fehlenden Indikationskatalogs bedarf die Leistung nach § 31 Abs. 6 SGB V der Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse und einer sozialmedizinischen

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Die entsprechende Antragstellung ist für den verordnenden Arzt mit einem hohen Aufwand verbunden, dem eine Ablehnungsquote von durchschnittlich ca. 40 Prozent gegenübersteht. Dieser Aufwand könnte durch eine gesicherte Evidenzbasis für die Verordnung von Cannabismedikamenten begrenzt werden.

Es steht nicht zu erwarten, dass mit der im Gesetz verankerten, bis zum 31.03.2022 laufenden Begleiterhebung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) das bestehende Forschungsdefizit in hinreichender Weise kompensiert werden kann.